



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 26. November 2024

Nummer 99

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung

Vom 26. November 2024

Auf Grund

- des § 47 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet die Landesregierung und
- des § 47 Absatz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung

Die Brandenburgische Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 29. Dezember 2016 (GVBl. II Nr. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gebührenanteil wird festgesetzt bei Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr (Bemessungsgrenze)

- bis zu 12 000 Euro einschließlich auf 70 Prozent,
- von dem Mehrbetrag bis zu 36 000 Euro einschließlich auf 74 Prozent,
- von dem Mehrbetrag bis zu 60 000 Euro einschließlich auf 77 Prozent,
- von dem Mehrbetrag über 60 000 Euro auf 55 Prozent.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Abrechnung der Vergütung nach den §§ 1 und 2, die vor dem 1. Januar 2025 entstanden ist, ist § 1 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2024

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin der Justiz

In Vertretung

Dr. Christiane Leiwesmeyer